

Bekanntmachung [1256 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung
der Qualitätsberichte der Krankenhäuser
im XML-Format

Vom 17. September 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. September 2009 beschlossen, die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser im maschinenlesbaren Format in der Fassung vom 19. Juni 2008 (BAnz. S. 2808) wie folgt zu ändern:

I.

Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen werden wie folgt geändert:

1. Im Titel „Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser im XML-Format“ wird die Angabe „XML-Format“ ersetzt durch die Wörter „maschinenlesbaren und -verwertbaren Format“.
2. In Satz 1 der Vorbemerkung wird die Angabe „in der Fassung des GKV-WSG (§ 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 SGB V alte Fassung)“ ersetzt durch die Wörter „im maschinenlesbaren und -verwertbaren Format“.
3. In § 1 wird die Angabe „XML-Format“ ersetzt durch die Wörter „maschinenlesbaren und -verwertbaren Format (XML- und CSV-Format)“.
4. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ist das vom G-BA zur Verfügung gestellte Auftragsformular“ ersetzt durch die Wörter „sind die vom G-BA zur Verfügung gestellten Auftragsformulare“.
5. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „ist ein vollständig ausgefülltes Auftragsformular“ ersetzt durch die Wörter „sind vollständig ausgefüllte Auftragsformulare“.
6. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „Für die Bereitstellung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser an den Nutzer oder die Nutzerin wird kein Entgelt erhoben. Die Regelung des § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.“
7. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Qualitätsberichte der Krankenhäuser im XML-Format“ ersetzt durch die Wörter „übermittelten Qualitätsberichte der Krankenhäuser“.
8. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird in Satz 1 die Angabe „im XML-Format“ gestrichen. In Satz 2 wird nach dem Wort „anzugeben“ die Angabe „(siehe § 5 Qb-R). Eine Angabe des Veröffentlichungsjahres ist nicht hinreichend.“ angefügt.
9. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Der Nutzer oder die Nutzerin trägt die Verantwortung, dass die ihm oder ihr übermittelten Qualitätsberichte der Krankenhäuser nicht unter Umgehung dieser Nutzungsbedingungen an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe der dem Nutzer oder der Nutzerin übermittelten Qualitätsberichte der Krankenhäuser in einem maschinenlesbaren und -verwertbaren Format an Dritte ist daher nur nach schriftlicher Zustimmung des G-BA zulässig. Dies schließt die Weitergabe der Qualitätsberichte der Krankenhäuser in aufbereiteter Form nicht aus. Bei einer solchen Weitergabe der Qualitätsberichte der Krankenhäuser in aufbereiteter Form trägt der Nutzer oder die Nutzerin die Verantwortung, dass sich die spezifische Veränderungs- und Manipulationsgefahr, welche den maschinenlesbaren und -verwertbaren Daten im übermittelten Format innewohnt, beim Endnutzer oder bei der Endnutzerin nicht realisiert.“

10. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Offenlegung von Daten der Nutzer und Nutzerinnen

(1) In den Qualitätsberichten der Krankenhäuser sind teilweise sensible Daten der jeweiligen Krankenhäuser enthalten. Diese haben daher ein Interesse, eine Darstellung ihres Hauses in der Öffentlichkeit nachverfolgen zu können. Aus diesem Grund hat der Nutzer oder die Nutzerin als Voraussetzung für die Übermittlung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser die Einwilligung zu erteilen, dass seine oder ihre Kontaktdaten für einen Zeitraum von 4 Jahren auf einer öffentlich einsehbaren Internetseite veröffentlicht werden. Dies beinhaltet die Angabe der beabsichtigten Verwendung der Daten einschließlich etwaiger Veröffentlichungsquellen. Die Kontaktdaten des Nutzers oder der Nutzerin werden in der Geschäftsstelle für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert.

(2) Der Nutzer oder die Nutzerin verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen oder Veräußerungen von Produkten, welche unter Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser entstanden sind und bei denen spezifische Aussagen zu einzelnen Krankenhäusern getroffen werden oder bei denen aus der Art der Darstellung oder auf sonstige Weise ein solcher Bezug hergestellt werden kann, der Geschäftsstelle des G-BA mitzuteilen, ob und wo dies erfolgt. Die Mitteilung hat bei Veröffentlichungen die Quelle zu enthalten, bei der Veräußerung von Produkten die allgemeine Produktbezeichnung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Nutzer und Nutzerinnen, die die Qualitätsberichte der Krankenhäuser zu rein privaten Zwecken nutzen. Ihre Kontaktdaten werden in der Geschäftsstelle für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert.“

11. In § 6 Absatz 1 wird hinter dem Wort „Krankenhäuser“ die Angabe „im XML-Format“ gestrichen.
12. In § 6 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Informationen“ ersetzt durch das Wort „Qualitätsberichte“.
13. In § 7 wird Satz 1 zu Absatz 1; Satz 2 bis 5 werden zu Absatz 2; nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Der G-BA übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden der Krankenhäuser durch unbefugten Umgang der Nutzer und Nutzerinnen mit den Qualitätsberichten der Krankenhäuser. Die Regelung des § 5 setzt die Krankenhäuser in die Lage, etwaige Rechtsverletzungen durch Dritte eigenständig zu verfolgen.“
14. In § 8 wird als Absatz 1 eingefügt:
 „Der G-BA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gegen Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen vorzugehen.“
 Die vorherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
 Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „die Bedingungen nach den §§ 4 und 6“ ersetzt durch die Angabe „§ 4 und § 6“.
 Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „die Bedingungen nach § 5 gilt Absatz 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 gilt Absatz 2“.
15. In § 10 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2008 Siegburg; ab dem 1. Januar 2009“ gestrichen.

II.

Der Anhang zu den Allgemeinen Nutzungsbedingungen (Auftragsformular) wird gemäß Anlage neu gefasst.

III.

Die Änderung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen tritt am 30. September 2009 in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. September 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Hess